

*** Neuigkeiten-Anzeigen (Verleger-Zirkulare) in Postkartenform.** (Vgl. 1909 Nr. 226, 264, 268, 302; 1910 Nr. 8, 23, 28, 55, 73, 78, 81 d. Bl.) — Als weiterer Beitritt zu der vorgeschlagenen Neuerung der Postkartenform für Zirkulare des Verlags an das Sortiment mit Ankündigung von erschienenen und demnächst erscheinenden Neuigkeiten ist das im März 1910 ausgegebene Postkartenheft der Firma Dr. Werner Klinhardt Verlag in Leipzig anzusprechen, das die Aufschrift trägt: »Erste Nova-Versendung 1910«. Die einzelnen Postkarten sind auf der Rückseite als Bücherzettel bezeichnet und auf dem Abschnitt mit Bestellvordruck versehen. Die Übersendung an den Kunden hätte bei dieser Einrichtung in Briefumschlag (als Druckfache) zu erfolgen. Die Karten haften, leicht abtrennbar, an einem zurückbleibenden Blodstreifen, der die Interessenten des betreffenden Verlagsartikels nennt und sonstige für den Sortimenter wichtige Winke gibt. Die Breite dieses Streifens (5 cm) gibt dem Heft natürlich eine entsprechend vermehrte Breite.

*** Ostpreussische Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr.** — Die Ordentliche Generalversammlung der

Ostpreussischen Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. findet am Sonnabend, den 30. April 1910, nachmittags 4 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Collegienstraße 3, statt.

Heliophot Kunstverlag G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregister-Eintrag:

Berlin.
In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 31. März 1910 eingetragen worden:

Nr. 7697. Heliophot Kunstverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Einkauf und Weiterverkauf aller Waren, die die Firma E. A. Schwertfeger & Co. zu Berlin oder deren Rechtsnachfolger in den Verkehr bringt, sowie der Abschluß aller Geschäfte, die diesem Zwecke dienen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Henri Michaelis in Berlin. Den Kaufleuten Adolf Koch in Berlin und Gero Rudolph in Berlin ist Einzelprokura erteilt. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Februar 1910 festgestellt.

Berlin, den 31. März 1910.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 122.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 8. April 1910.)

I. Internationale Jagdausstellung Wien 1910. —

Bekanntmachung,

betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der ersten internationalen Jagdausstellung Wien 1910.

Vom 27. März 1910.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Wien stattfindende erste internationale Jagdausstellung.

Berlin, den 27. März 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: (gez.) von Jonquières.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 8. April 1910.)

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

Katalog schöner und seltener Kupferstiche, Radierungen, Holzschnitte, Farbendrucke, Schabkunstblätter des XV. bis XIX. Jahrhunderts, darunter Dubletten der Königlichen Museen zu Berlin. Die Werke von Dürer und Rembrandt in grosser Reichhaltigkeit, darunter Blätter von allererster Qualität und grösster Seltenheit. Englische und französische Kostümdarstellungen und Bildnisse des XVII. u. XVIII. Jahrhunderts, zum Teil aus altadligem Besitz, darunter seltene und kostbare Farbstiche von Gauthier d'Agoty und Lasino und die berühmte Folge der Cries of London von Wheatley. 4°. 103 S. m. 14 Tafeln Abbildungen und Abbildungen im Text. 1514 Nrn. Versteigerung: Dienstag, den 26. April 1910 und folgende Tage bei Amsler & Ruthardt in Berlin.

Buch- und Kunstdruck. Wegweiser für Drucksachen-Hersteller und -Verbraucher. Begründet als Deutsche Buchhandelsblätter. Redaktion: Oskar Block in Erfurt, Verlag: Gebr. Richters Verlagsanstalt in Erfurt. 10. Jahrgang, Heft 6. 4°. S. 149—176 m. Abbildungen und Beilagen.

Aus dem Inhalt: Gegen die Schundliteratur. Von Kr.

Archiv für Buchgewerbe, begr. von Alexander Waldow, hrsg. vom Deutschen Buchgewerbeverein. Bd. 47. Hft. 2. Februar 1910. Lex.-8°. S. 33—64. 9 Beilagen.

Inhalt: Bekanntmachung: Im Monat Februar aufgenommene Mitglieder. — Ernst Neumann und seine Schule. Von Paul Westheim in Berlin. — Der Titelsatz, seine Entwicklung und seine Grundsätze. Von Reinhold Bammes in München. I. — Die variablen Rotationsmaschinen in ihrer heutigen Vollkommenheit. Von Dr.-Ing. August Koenig in Frankenthal. I. — Aus den graphischen Vereinigungen. — Bücher- und Zeitschriftenschau, verschiedene Eingänge.

Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein. — Der Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein wird am Donnerstag den 14. April 1910, abends 9 Uhr, im Vereinslokal, Hotel »König von Württemberg«, zu seiner April-Hauptversammlung zusammen-treten.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Nicht eingehaltenes Lieferungsangebot eines Verlages.

Im Herbst vorigen Jahres zeigte ein Verlag durch Prospekt das Erscheinen eines größeren, aus vielen Bänden bestehenden Werkes an mit dem Bemerkten, daß bis Weihnachten 4 Bände zur Ausgabe gelangen würden. Mit Bezugnahme auf erwähnten Prospekt wurde von mir daraufhin 1 Exemplar des betreffenden Werkes bestellt. Nun gelangten aber bis zur angegebenen Frist statt der angezeigten 4 nur 2 Bände zur Ausgabe. Infolgedessen verweigerte mein Kunde die Annahme der weiteren Bände mit der Begründung, er habe nur in der bestimmten Voraussetzung, daß bis Weihnachten, wie in dem beregten Prospekt angedeutet, 4 Bände erscheinen würden, bestellt.

Bin ich nun verpflichtet, die jetzt erscheinenden Fortsetzungen dem Verlage abzunehmen, oder ist die Nichtannahme des Erscheinungstermins der Bände genügend Grund, die Annahme der weiteren Exemplare abzulehnen? Der Verlag liefert trotz meiner Abbestellung ruhig weiter und verweigert die Rücknahme der von meinem Kommissionär eingelösten Sendungen, obwohl ich meine Abbestellung mit oben Gesagtem als berechtigt argumentierte.

Ich wäre dem einen oder anderen Herrn Kollegen für Äußerung seiner Ansicht in dieser Angelegenheit besonders dankbar,
D.
C. S.

Bemerkung der Redaktion. — Zur Beurteilung der vorstehend geschilderten Rechtslage dient vielleicht die folgende Stelle aus einem Aufsatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Eugen Joseph in Freiburg i. Br.: »Abonnieren und Subscribieren« in der juristischen Fachzeitschrift »Das Recht«, X. Jahrgang, Nr. 13 vom 10. Juli 1906, der auch im Börsenblatt (Nr. 180 vom 6. August 1906) zum Abdruck gelangt ist:

»Oft liest man die Ankündigung des Verlegers: ein Werk werde in halbmonatlichen Lieferungen innerhalb eines Jahres vollständig erschienen sein und den Umfang von 30 Bogen, sowie den Preis von 12 M nicht überschreiten. Derartige allgemeine Ankündigungen sind — wenigstens grundsätzlich — nicht als verpflichtende Vertragsbestimmungen auszulegen; die Bezieher können hier wohl wandeln oder den Vertrag wegen Irrtums anfechten, wenn sie ersehen, daß das Werk erst in zwei Jahren oder im Umfang von 45 Bogen und daher zum Preis von 20 M ihnen geliefert werden kann, nicht aber schon, wenn ersichtlich der Umfang und daher der Preis oder die Lieferungszeit um wenige Mark oder Monate überschritten werden. Der Verleger kündigt mit jener Anzeige, wie jedermann sich sagen muß, eben nur seine Absicht betreffs Lieferungszeit, Umfang und Preis an, die sich nicht streng im voraus übersehen lassen.«